



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Das neue Bundeskinderschutzgesetz

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

Servicestelle Kinderschutz
Dr. Sandra Menk

3. Netzwerkkonferenz
Stadt und Landkreis Neuwied
08.02.2012



Gliederung

- Kurzer Rückblick und erster Überblick
- BKiSchG umfasst:
 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
 - Änderungen im SGB VIII
 - Änderungen anderer Gesetze
 - Evaluation, Neufassung SGB VIII und Inkrafttreten
- Fazit und Kritik zum Bundeskinderschutzgesetz

Bundeskinderschutzgesetz...

Kurzer Rückblick



RheinlandPfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

- ... hat eine lange Geschichte. Es ist am **1.1.2012 in Kraft getreten**, viele **politischen Debatten und fachliche Einwände** und Verbesserungsvorschläge im Vorfeld.
- ... verfolgt im wesentlichen diese Ziele:
 - **Aufbau Früher Hilfen und lokale Netzwerke**
 - Einführung **verbindlicher Standards** in der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere für den Kinderschutz.
- ... ist eine **Kompromisslösung**: Forderungen der Länder wurden berücksichtigt (Finanzierung und Klarstellung der Aufgaben im Bereich Qualitätsentwicklung), aber wichtige Schnittstellen bleiben ungeklärt (z.B. Beteiligung der Gesundheitshilfe beim präventiven Kinderschutz)
- ... ist in weiten Teilen ein „**Jugendamtsgesetz**“. Die Umsetzung wird die Jugendämter in den nächsten Jahren herausfordern.

Bundeskinderschutzgesetz

Überblick I



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

- Aufbau lokaler Netzwerke und Frühe Hilfen
- Informationen, Beratung, und Unterstützung für werdende Eltern durch die staatl. Gemeinschaft
- Regelungen für die Berufsgeheimnisträger
- Qualifizierung des Schutzauftrags des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung
- Stärkung der fachlichen Beratung und Begleitung im Kinderschutz
- Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger
- Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Bundeskinderschutzgesetz

Überblick II



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

- **Aufbau lokaler Netzwerke** in allen Landkreisen und Städten
- **Ergebnis des Vermittlungsausschusses:** Das BMFSFJ unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Früher Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen finanziell durch eine zeitlich befristete Initiative:
 - 2012 = 30 Millionen Euro
 - 2013 = 45 Millionen Euro
 - 2014 und 2015 = 51 Millionen Euro
- Ab 2015: Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Früher Hilfen und der psychosozialen Versorgung von Familien in Höhe von **jährlich 51 Millionen Euro**
- Ausgestaltung des Fonds wird durch eine **Vereinbarung zwischen Bund und Ländern** geregelt.

Bundeskinderschutzgesetz

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz



RheinlandPfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung (KKG)

1. Wohl von Kindern & Jugendlichen schützen –
Entwicklung fördern
2. Pflege und Erziehung sind Recht und Pflicht der Eltern
3. Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist die
Unterstützung dieses pflichtgebundenen Rechts
4. Staatliche Gemeinschaft soll informieren, beraten und
helfen
 - **Frühzeitige, koordinierte und multiprofessionelle
Angebote für Eltern → Frühe Hilfen**

Bundeskinderschutzgesetz

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung (KKG)

1. Eltern sollen über **örtliche Leistungsangebote** zur Beratung und Hilfe **informiert** werden
2. **Persönliche Gespräche** können den Eltern angeboten werden – auf **Wunsch auch in der Wohnung** der Eltern. Aufgabe der örtlichen Träger, sofern Landesrecht nicht andere Regelung beinhaltet (sog. „Willkommensbesuche“)

Jugendämter (bzw. sonstige Stellen) haben eine **Informationspflicht!**
Aber: Die Regelung stellt keinen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht dar!

Bundeskinderschutzgesetz

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz



RheinlandPfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz (KKG)

1. Insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckende, **verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit** der Leistungsträger und Institutionen auf- und ausbauen → Ziele:
 - Gegenseitiges Informieren über Angebote und Aufgaben der Leistungsträger
 - Klären der strukturellen Angebotsentwicklung
 - Verfahren im Kinderschutz aufeinander abstimmen
2. Nennen der Akteure, die eingebunden werden sollen
3. Jugendämter regeln Zusammenarbeit. Grundsätze für die **verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen**
4. Netzwerke sollen zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden → (Bundesinitiative)

Bundeskinderschutzgesetz

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (KKG)

- **Berufsgeheimnisträger** sollen, bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung,
 - ... mit Kindern und Eltern die Situation erörtern
 - ... auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
- **Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
- Geheimnisträger sind **befugt, das Jugendamt zu informieren** und sollen Eltern hierüber in Kenntnis setzen ... soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird!

Die Befugnisnorm im Bundeskinderschutzgesetz entspricht der schon bestehenden landesgesetzlichen Regelung gem. § 12 LKindSchuG.
Der **Beratungsanspruch allerdings geht über die landesgesetzliche Regelung hinaus!**

Bundeskinderschutzgesetz

Änderungen im SGB VIII



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Hausbesuch durch das Jugendamt, wenn nach fachlicher Einschätzung erforderlich → **Hausbesuch wird nicht zur Pflicht!**
- **Vereinbarungen** zwischen Jugendämtern & freien Trägern:
 - Fachkräfte nehmen Gefährdungseinschätzung vor
 - Zur Einschätzung ziehen sie InSoFa beratend hinzu
 - K&J und Eltern sind bei Einschätzung zu beteiligen
 - **Kriterien für die Qualifikation** der InSoFa
- Fachkräfte sollen auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
- Fachkräfte informieren Jugendamt – falls Gefahr nicht abgewendet werden kann
- **Übergabe** zwischen Jugendämtern bei Wechsel von Zuständigkeit

Exkurs:

Zahlen zum § 8a in RLP



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

- Rheinland-Pfalz hat im Rahmen des Berichtswesens als erstes Bundesland die Meldungen nach § 8a SGB VIII erhoben!
- 2010 gab es in 36 Jugendämtern insgesamt 2.988 Meldungen (= 4.211 Kinder und Jugendliche)

Häufigsten Melder sind:

27,2% Nachbarn, Verwandte
13,5% Polizei
10,6% Schule

Alter der Kinder bei der Meldung:

26,1% bis unter 3 Jahre
22,6% 3 bis unter 6 Jahre

Der **persönliche Kontakt zur Familie bzw. zum Kind gehört zum Standard** der Ersteinschätzung (81,3% aller Fälle) in den Jugendämtern. Bei **über der Hälfte der Fälle** liegt eine **akute oder latente Kindeswohlgefährdung** vor.

Ergänzungen im §8a bestätigen im Wesentlichen die Praxis der Jugendämter!

Bundeskinderschutzgesetz

Änderungen im SGB VIII



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

NEU

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- **Anspruch auf Beratung** durch InSoFa gegenüber dem Jugendamt für Fachkräfte
- Freie Träger haben gegenüber dem Landesjugendamt Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung von fachlichen Handlungsleitlinien...
 - ... zur Sicherung des Kindeswohls
 - ... zu Verfahren der Beteiligung von K&J - Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

- Beratungsangebot für werdende Eltern in Fragen der Partnerschaft und Aufbau von Erziehungs- und Beziehungskompetenzen (siehe auch § 2 KKG)

Bundeskinderschutzgesetz

Änderungen im SGB VIII



RheinlandPfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen ... keine Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171...des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.
 - Verletzung von Fürsorge, sexueller Missbrauch, Zuhälterei,
 - Misshandlung, Menschenhandel, Kidnapping...
- **Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern** stellen sicher, dass diese keine o.g. Personen beschäftigen
- Einführung eines **erweiterten Führungszeugnisses** bei allen Haupt- und Ehrenamtlichen der Kinder- und Jugendhilfe.
Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern zur Vorlagepflicht der Ehrenamtlichen.

Führungszeugnisse sind richtig und gut. Aber sie ersetzen nicht die Sensibilisierung, die Aufklärung und die Grenzziehung in Institutionen!

Bundeskinderschutzgesetz

Änderungen im SGB VIII



RheinlandPfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

NEU

§ 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Grundsätze und Maßstäbe für die **Bewertung der Qualität** sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung **weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen**, insbesondere für
 - die Gewährung und Erbringung von Leistungen
 - den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a
 - die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- **Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen**
- Landesjugendämter erarbeiten Empfehlungen

Umsetzung des § 79a SGB VIII ist ein Prozess und braucht einen Qualitätsdialog zwischen Jugendamt und freien Trägern!

Bundeskinderschutzgesetz

Und was sich sonst noch ändert...



RheinlandPfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

- **Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen in Not- und Krisenlagen** (§ 8 SGB VIII)
- Gewährleistung einer **ortsnahen Beratung für Pflegeeltern** (§ 37 SGB VIII)
- Anpassung des **Betriebserlaubnisverfahrens** und **Meldepflichten** für Einrichtungen (§ 45 und 47 SGB VIII)
- **Neuregelungen für die Fallübergabe** in § 86c SGB VIII
- Qualifizierung der **Datenbasis** im Kinderschutz (§§ 99 SGB VIII)
- Aufnahme des **Beratungsanspruchs** bei Kindeswohlgefährdung in die Verträge mit **Rehadiensten und –einrichtungen** (§ 21 SGB IX)
- Anspruch der **Schwangerenberatung** auf **anonyme Beratung und Pflicht zur Mitwirkung in den lokalen Netzwerken** (§ 2 und 4 SchKG)

Bundeskinderschutzgesetz

Fazit und Kritik



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

- ☺ Gemeinsames **Grundverständnis** von „präventivem Kinderschutz“ im rlp. LKindSchuG und BKiSchG
- ☺ Kinderschutz braucht **Verantwortungsgemeinschaft** und bester Kinderschutz ist die **frühzeitige/rechtzeitige Unterstützung** der Familien
- ☺ **Rheinland-Pfalz ist „gut ausgerüstet“** → Netzwerke und Kooperationsstrukturen, Ausbau Früher Hilfen, Befugnisnorm für Berufsheimnisträger, Finanzierung
- ☹ **Aber auch neue Aufgaben und Herausforderungen für die Jugendämter** → Gewährleistung von Beratung, Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung in § 79a SGB VIII
- ☹ Es nicht gelungen entsprechende Regelungen im SGB V zu treffen:
 - Zugänge der Geburtskliniken zur Förderung der Kindergesundheit und eines präventiven Kinderschutzes (SGB V und KHEntgG)
 - Primäre Prävention für Kinder durch regionale Netzwerke (SGB V)
 - Regelleistungen der Hebammen stärken (Ausweitung des Zeitraums der Hebammenleistungen und Flexibilisierung des Anstellungsträgers)



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Dr. Sandra Menk

Servicestelle Kinderschutz

06131 967-145

Menk.Sandra@lsjv.rlp.de